

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-05-31

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst
Verkehrsmanagement
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten
Telefon: 545 - 2071

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00728/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Bauvorhaben Bergstraße 3. Bauabschnitt
hier: Genehmigung der Einleitung der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen und der Vergabe der Bauleistungen an den im öffentlichen Ausschreibungsverfahren ermittelten wirtschaftlichsten Bieter

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss beschließt die Einleitung der öffentlichen Ausschreibung des Straßenbauvorhabens Bergstraße 3. Bauabschnitt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Bauvertrag zur Durchführung des Straßenbauvorhabens Bergstraße 3. Bauabschnitt mit dem Bauunternehmen abzuschließen, das das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Straßenbauvorhaben „Bergstraße 3. Bauabschnitt“ ist Gegenstand der Investitionsplanung im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Schwerin des Jahres 2016. Für die Investition wurden 450.000 € veranschlagt. Das Vorhaben soll in den Jahren 2016 und 2017 zur Ausführung kommen. Als Baubeginn wurde der 1. August 2016 geplant. Innerhalb des gewählten ersten Teilabschnittes sollen alle Arbeiten im Jahr 2016 abgeschlossen werden, so dass Sicherungsmaßnahmen in der Winterphase nicht erforderlich sind. Der größere zweite Teilabschnitt wird voraussichtlich im September 2017 abgeschlossen werden können. Erneuert werden gleichzeitig Versorgungsleitungen im unterirdischen Bauraum.

Die Querschnittsaufteilung der Straße erfolgt grundsätzlich entsprechend der Aufteilung in den bereits fertiggestellten Abschnitten zwischen Landreiterstraße und Ziegenmarkt. Vorgesehen ist, neben der in Asphalt ausgebildeten Fahrbahn jeweils Parkstände mit Pflasterbefestigung anzulegen. Die Gehwege sollen ortstypisches Klinkerpflaster erhalten.

Nach § 5 Absatz 4 Nummer 1 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Einleitung und die Art der Ausschreibung nach der VOB im geschätzten Wert von mehr als 500.000 Euro, soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist. Die Bauleistungen sollen nach der VOB öffentlich ausgeschrieben werden. Damit ist im hier maßgebenden Unterschwellenbereich der größtmögliche Wettbewerb um den zu vergebenden Auftrag gewährleistet.

Nach § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin die Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen mit einem Wert ab 30.000 Euro. Angesichts der geplanten Investitionssumme bedarf es dieser Entscheidung in diesem Fall. Der Auftragnehmer wird im öffentlichen Ausschreibungsverfahren nach den Grundsätzen der geltenden Vergabevorschriften ermittelt werden. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden.

Das Vergabeverfahren soll mit der Veröffentlichung am 2. Juni 2016 eingeleitet werden. Die Submission ist für den 23. Juni 2016 geplant. Der Auftrag soll schließlich am 8. Juli 2016 erteilt werden.

Die Baukosten der Maßnahme werden voraussichtlich 385.000 € betragen. Die Anliegerinnen und Anlieger des zu erneuernden Abschnittes der Straße werden nach Abschluss der Maßnahme zur Zahlung von Ausbaubeiträgen herangezogen werden.

Über die Einzelheiten der Durchführung der Maßnahme wurden am 30. Mai 2016 die Anliegerinnen/Anlieger und Bewohnerinnen/Bewohner des zu erneuernden Abschnittes der Straße im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert. Zu der Veranstaltung war auch der Ortsbeirat eingeladen worden. Ein Mitglied des Ortsbeirates besuchte die Veranstaltung.

2. Notwendigkeit

Die Beauftragung und Durchführung der Maßnahme setzen den Haushaltsbeschluss der Stadtvertretung um.

3. Alternativen

Alternativ könnte auf die Investition verzichtet werden.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Steigerung der Attraktivität der Wohngebietsstraße bei. Insofern kommt sie Familien unmittelbar zugute.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Maßnahme ist mit der Erteilung des Bauauftrages verbunden.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Maßnahme 5410116004 Sanierung Bergstraße 3. BA
Haushaltsansatz 2016: 450.000 €

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Neben den veranschlagten Haushaltsmitteln sind zusätzliche Ausgaben nicht erforderlich.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Da die Maßnahme Gegenstand des Haushaltsplanes ist und zusätzliche Mittel nicht benötigt werden, bedarf es keiner darüber hinausgehenden Deckung der Kosten der Maßnahme.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Die Maßnahme ist Gegenstand des Haushaltsplanes. Ihr Erfordernis wurde im Zuge der Haushaltsplanung festgestellt und bestätigt.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Künftige von der geplanten Nutzung abweichende Nutzungen der öffentlichen Straße sind nicht erkennbar.

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Der Vermögenswert der Straße erhöht sich durch ihren grundhaften Ausbau.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Ausschreibung beinhaltet die gewollte Ausbildung der Straße. Alternativen dazu sieht sie nicht vor. Im Ergebnis der Ausschreibung wird das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Die Durchführung der Maßnahme trägt zur Sanierung des aktuellen Haushaltes

planmäßig nicht bei. Allerdings belastet sie ihn auch nicht über den geplanten Umfang hinaus.

- f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die Unterhaltungsleistungen für die Straße werden insbesondere in den ersten Nutzungsjahren deutlich geringer ausfallen.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin